

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	27.03.2014

Kommunale Altkleidersammlung in Köln am Ende?

Von der CDU Fraktion wurde folgende Anfrage gestellt:

1. Ist die Darstellung des „Recycling-Magazin“ zutreffend und wenn ja, aus welchen Gründen wurde die Allgemeinverfügung für gegenstandslos erklärt?
2. Welche Auswirkungen hat die Erklärung für andere, von der Allgemeinverfügung betroffene Unternehmen, die nicht Partei des Gerichtsverfahrens sind bzw. keine Rechtsmittel gegen die Entfernung der Container eingelegt haben?
3. Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung aus dem Verfahrensausgang hinsichtlich der Ziele „Verbesserung des Stadtbildes“ und „Rechtssichere Beseitigung“ (s.o.) für die Zukunft? Ist nunmehr wieder die vermehrte Aufstellung privater Altkleidercontainer in Köln zu befürchten?
4. Welche Auswirkungen hat der Verfahrensausgang für die Gewinnerwartung durch die kommunale Altkleidersammlung?
5. Wie werden die karitativen Organisationen an der kommunalen Altkleidersammlung beteiligt und wie stellt die Verwaltung sicher, dass diese zukünftig nicht einer „doppelten Konkurrenz“ durch städtische sowie privat-gewerbliche Sammlungen gegenüber sehen?

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Beseitigung illegaler Altkleidercontainer aufgrund zwei verschiedener, unabhängig voneinander anwendbarer Rechtsgrundlagen möglich ist: Dies ist einerseits das Straßenrecht, das immer dann angewandt werden kann, wenn Altkleidercontainer auf dem öffentlichen Straßenland stehen oder aber auch nur von dort aus bedient werden können. Dieses sind mehr als 90 % der in Köln aufgestellten Altkleidercontainer.

Daneben können Altkleidersammlungen seit dem 01.06.2012 auch auf abfallrechtlicher Grundlage untersagt und die Beseitigung gleichwohl aufgestellter Container durchgesetzt werden. Dies gilt sowohl für Container auf öffentlichem Straßenland, als auch für Container auf privaten Flächen.

Unabhängig davon, ob das Straßen- oder aber das Abfallrecht als Rechtsgrundlage gewählt wird, können Maßnahmen auf

- Einzelverfügungen, d.h. individuelle Verwaltungsakte, die sich an einen bestimmten Sammler richten oder
- Allgemeinverfügungen, die sich an eine Vielzahl von Adressaten richten

getroffen werden.

Allgemeinverfügungen sind in der Verwaltungspraxis eher selten, haben sich aber z.B. im Zusam-

menhang mit dem Glasverbot in bestimmten Bereichen an Karneval in Köln bewährt. Aufgrund der seltenen Verwendung gibt es zu diesem verwaltungsrechtlichen Instrument relativ wenig Rechtsprechung und damit ein erhöhtes Prozessrisiko.

Zu Frage 1:

Das Verwaltungsgericht Köln hat sich am 13.02.2014 mit der im Januar erlassenen Allgemeinverfügung zur sofortigen Beendigung illegaler Altkleidersammlungen befasst und dabei im Rahmen eines Erörterungstermins u.a. gefordert, dass die Androhung des Zwangsmittels der Ersatzvornahme stets förmlich zugestellt werden müsse. Dies hatte die Verwaltung nur gegenüber den Sammlern durchgeführt, die ihr auch bekannt waren. Sammlern, deren Identität unbekannt ist, wurde das Zwangsmittel dagegen nur durch die Allgemeinverfügung selbst angedroht.

Aufgrund dieser Vorgabe ist der Vorteil der Allgemeinverfügung im Verhältnis zur Einzelverfügung nicht mehr gegeben. Daher hat die Verwaltung die aufgrund der Allgemeinverfügung ergangenen Anordnungen für gegenstandslos erklärt und wird nunmehr auf Grundlage von Einzelverfügungen vorgehen.

Zu Frage 2:

Es hat keine Auswirkungen, da auch gegenüber diesen Unternehmen ausschließlich auf Grundlage von Einzelverfügungen vorgegangen wird.

Zu Frage 3:

Die Ziele „Verbesserung des Stadtbildes“ und „Rechtssichere Beseitigung“ werden auf Grundlage von Einzelverfügungen weiter verfolgt. D.h. die Ziele sind unverändert, lediglich das verwaltungstechnische Verfahren ist ein anderes. Daher ist auch keine vermehrte Aufstellung von Altkleidercontainern zu befürchten.

Zu Frage 4:

Es hat keine Auswirkungen, denn die Beseitigung illegaler Container erfolgt unabhängig von der Änderung des Verfahrens im geplanten Umfang und zeitlichen Rahmen.

Zu Frage 5:

Von karitativen Organisationen wurde gefordert, dass seitens der Verwaltung ein Rechtsgutachten erstellt wird, welches für eine langfristige Planungssicherheit der karitativen Organisationen hinsichtlich der Beteiligung an den Gewinnen durch die städtische Altkleidersammlung sorgen sollte.

Das Gutachten wurde vom Rechtsamt der Stadt Köln erstellt und auch den Wohlfahrtsverbänden bekannt gemacht. Ergebnis ist, dass eine Unterstützung von karitativen Organisationen durch Einnahmen in einem Gebührenhaushalt unzulässig ist. Da diese Unterstützung bei der Gebührenkalkulation jedoch berücksichtigt wurde, können die Karitativen Organisationen in 2014 noch von den Gewinnen partizipieren bzw. im entsprechenden Gegenwert Altkleider erhalten. Darüber hinaus ist dies jedoch nicht mehr möglich.

Wie dargestellt wird es eine „doppelte Konkurrenz“ nicht geben, da die illegalen Altkleidercontainer abgezogen werden, jedoch jetzt auf einer anderen Rechtsgrundlage.

Weiterhin wird intensiv für die Altkleiderkammern geworben. Dies ist bereits mit dem Abfallkalender 2014 erfolgt. Auch werden sie auf der Internetseite der AWB GmbH & Co.KG dargestellt.

An die
Vorsitzende des
Ausschuss für Umwelt und Grün
Dr. Sabine Müller

Rathaus · 50667 Köln
Fon 0221. 221-23830
Fax 0221. 221-23833
fdp-fraktion@stadt-koeln.de
www.fdp-koeln.de

Herrn
Oberbürgermeister
Jürgen Roters

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 24.03.2014

AN/0505/2014

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	27.03.2014

Aufstellen von Altkleidercontainern

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die FDP-Fraktion bittet Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Betriebsausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln zu setzen:

Schon viele Verwaltungsgerichte haben bestätigt, dass das Aufstellen von Altkleidercontainern auf öffentlichem Grund einer Sondernutzungserlaubnis bedarf. In Einzelfällen wurde das auch schon für Altkleidercontainer auf Privatgrund bestätigt, wenn das Lesen der Bedienungsanleitung und das Befüllen von dem Verkehr gewidmetem öffentlichem Grund aus erfolgt.

Im Sinne der gebotenen Neutralität der Verwaltung kann es dabei relevant sein, ob die Stadt selbst - wie bei Altkleidern - als Leistungserbringer und Wettbewerber auftritt oder - wie bei Lebensmitteln - dies nicht der Fall ist.

Die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln bittet daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum hat die Stadt Köln hier ein Verfahren verloren, wo so viele andere Kommunen ihre Verfahren gewonnen haben, und erwartet die Stadt weitere Verfahren (siehe Urteil des OVG Münsters im Fall Leverkusen bzgl. der Verweigerung von Sondernutzungserlaubnissen aufgrund des Wettbewerbs zur kommunalen Sammlung)?
2. Inwieweit werden auch in anderen Branchen, z.B. bei Backwaren, Fastfood und Eis, Geschäftsvorgänge, bei denen ein Eigentumsübergang auf der Grenze zwischen öffentlichem Raum und Privatgrundstücken - oder innerhalb des ersten Meters des Privatgrundstückes - stattfindet, über Sondernutzungserlaubnisse geregelt?

3. Werden die Kosten der juristischen Verfahren derzeit und in Zukunft verursachergerecht dem Eigenbetrieb der Abfallwirtschaftsbetriebe zugeordnet?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage ist es möglich, karitativen Organisationen Sondernutzungserlaubnisse für deren eigene Altkleidercontainerbewirtschaftung zu gewähren (wie es z.B. in NRW die Stadt Herne tut) und diese privaten zuverlässigen Unternehmen, die legal sammeln wollen, zu verwehren? Wären hierbei Seriositätssiegel wie das des Verbandes „Fair-Wertung“ oder das des „Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen“ von Relevanz?
5. Inwieweit wird von der AWB GmbH & Co KG eine Sondernutzungsgebühr erhoben und wenn ja, wie hoch ist diese im Verhältnis zu anderen Sondernutzungsgebühren in anderen Branchen?

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrich Breite
Geschäftsführer

Dr. Rolf Albach
Umweltpolitischer Sprecher

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	27.03.2014
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	07.04.2014

Behälter für Pfandflaschen an öffentlichen Straßenabfallbehältern

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden hatte sich am 12.05.2012 gegen die Ausstattung von Straßenabfallbehältern mit sog. Pfandflaschenringen ausgesprochen, mit Hilfe derer entleerte Pfandflaschen zur Entnahme durch Flaschensammler im öffentlichen Straßenland bereitgestellt werden sollten.

In dieser Angelegenheit hat die Bezirksvertretung Ehrenfeld in Ihrer Sitzung am 16.12.2013 auf Antrag der SPD-Fraktion (AN/1487/2013) einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld beauftragt die Stadtverwaltung, mit der AWB kurzfristig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem Problem der zerbrochenen (Pfand-)Flaschen im öffentlichen Raum Herr zu werden.

Insbesondere sollen sogenannte „Pfandringe“ – ggf. zunächst zur Erprobung – zum Einsatz kommen. Ein mit einem Bundespreis für Ecodesign ausgezeichnetes Modell wurde an der Hochschule Ecosign mit Sitz Ehrenfeld von Paul Ketz entwickelt und bereits im Dezember 2012 mit Unterstützung durch die AWB in Ehrenfeld vorgestellt.

Als Pilotgebiet bietet sich aus Sicht der Bezirksvertretung der Ehrenfeldgürtel zwischen Subbelrather- und Vogelsanger Straße, sowie die Straßenzüge rund um das Heliosgelände incl. S-Bahnhof und die Lichtstraße an, wobei auch Erfahrungen der AWB berücksichtigt werden sollen.

Nach einem Erfahrungszeitraum, der sich sinnvoller Weise über die Sommermonate 2014 erstrecken sollte, sollen die Erfahrungen in der BV-Ehrenfeld vorgestellt und bei Erfolg eine sinnvolle Ausweitung erfolgen.

Die Verwaltung hat dazu wie folgt Stellung genommen:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden hatte sich bereits in seiner Sitzung vom

14.05.2012 mit dem Thema befasst und sich gegen die Anbringung von Pfandringen an Papierkörben ausgesprochen. Der Beschluss ist hier zur Kenntnis beigefügt.

Im Beschluss der BV Ehrenfeld wird erwähnt, dass der Pfandring mit Unterstützung der AWB vorgestellt worden sei. Dies wird von der AWB lediglich in der Art bestätigt, dass seitens der AWB die Prämierung des Kreativwettbewerbs der Hochschule Ecosign gesponsert wurde.

Auch wenn sich der Beschluss der BV 4 (zunächst) auf die Durchführung eines Pilotprojektes beschränkt, geht die Bedeutung der beschlossenen Maßnahme deutlich über bezirkliche Belange hinaus.

Nach § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln entscheiden die Bezirksvertretungen in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Der gefasste Beschluss erfüllt diese Voraussetzung nicht, da er sich letztlich auf das gesamte Stadtgebiet bezieht. Abgesehen davon wird auch keine Finanzierung für eine solche Maßnahme angeboten. Weder im Haushalt, noch im Gebührenhaushalt sind Mittel für derartige Maßnahmen vorhanden.

Die AWB vertreten gemeinsam mit der Verwaltung die Meinung, dass Pfandringe weder praxistauglich noch wirtschaftlich sind. Auch ein Pilotprojekt wird daher für nicht sinnvoll gehalten.

In ihrer Sitzung am 10.03.2014 hat die Bezirksvertretung Ehrenfeld die Verwaltung gebeten, ihren Wunsch zur Durchführung eines Pilotprojektes im Stadtbezirk Ehrenfeld zu im Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb zu thematisieren. Ein entsprechender Vorabauszug aus der Niederschrift der Sitzung ist beigefügt.

Gez. Reker

Der Oberbürgermeister



Stadt Köln

**Geschäftsführung
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)**

Frau Baum

Telefon: (0221) 94313
Fax : (0221) 94342
E-Mail: simone.baum@stadt-koeln.de

Datum: 24.03.2014

**Auszug
aus dem Entwurf der Niederschrift der 41. Sitzung der
Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 10.03.2014**

öffentlich

**12.3 Pfandringe für Müllbehälter
0378/2014**

Empfehlung:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld möchte in ihren Zuständigkeitsbereich ein zeitlich befristetes Pilotprojekt für Pfandringe ausprobieren, wie es ähnlich schon erfolgreich in Bamberg läuft. Der Stadt würden vorerst keine Kosten entstehen, da die Pfandringe über Sponsoring finanziert werden. In diesem Zusammenhang weisen die Bezirksvertreter auf die zunehmende Gefahrensituation durch zerbrochenes Glas auf den Fahr- und Fußwegen hin, die gerade nach den Wochenenden entsteht, da sich Ehrenfeld immer mehr zu einem Partyviertel entwickelt hat. Die Bezirksvertretung Ehrenfeld bittet die Verwaltung, diesen Wunsch nochmals im Betriebsausschuss der AWB zu thematisieren und dieses zeitlich befristete Pilotprojekt positiv zu unterstützen.

